



Merkblatt für Dreharbeiten zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Bei der Durchführung von Dreharbeiten kommt es immer wieder zu Belästigungen durch Lärm und Licht für Nachbarinnen und Nachbarn. Die Störungen werden durch lärmintensive Arbeiten (Dreharbeiten, Auf- und Abbauarbeiten) sowie durch die am Drehort eingesetzten Scheinwerfer verursacht.

Schutz vor Lärm- und Lichtbeeinträchtigungen allgemein:

Bei ungerechtfertigten Ruhestörungen können Nachbarinnen und Nachbarn Anzeige wegen eines Verstoßes gegen § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG („unzulässiger Lärm“) erstatten. Eine eventuelle verkehrsrechtliche Erlaubnis des Kreisverwaltungsreferates räumt keine Sonderstellung ein.

Werden an Sonn- und Feiertagen Dreharbeiten durchgeführt, so sind die Vorschriften des bayerischen Feiertagsgesetzes (FTG) zu beachten. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass keine Störungen auftreten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz empfiehlt deshalb, Folgendes zu beachten:

- **Bewohnerinnen und Bewohner der nächstgelegenen Anwesen sollten vor Beginn der Dreharbeiten unbedingt informiert werden (z.B. durch Handzettel oder Aushänge).**
- **Die zuständige Polizeiinspektion sollte rechtzeitig über die Arbeiten informiert werden.**
- **Werden Energieaggregate eingesetzt, bitte ausschließlich schallgedämmte Geräte verwenden und diese so weit wie möglich von der Wohnbebauung entfernt aufstellen.**
- **Nachts auf Fanfaren, Sirenen oder Lautsprecher verzichten.**
- **Jeder vermeidbare Lärm, insbesondere lautes Rufen und lautes Telefonieren über Handys, unnötiges Laufen lassen von Motoren, Kavalierstarts und dergleichen, ist zu unterlassen. Berechtigte Beschwerden können die Fortsetzung der Filmaufnahmen gefährden. Sollten solche Störungen drehbuchbedingt nachts notwendig sein, sollten Anwohnerinnen und Anwohner besonders darauf hingewiesen werden.**
- **Bei der Szenenbeleuchtung ist zu vermeiden, dass benachbarte Wohnungen direkt angestrahlt werden (Scheinwerfereinstellung möglichst senkrecht von oben nach unten).**

Fassadenbeleuchtungsverbot für öffentliche Gebäude

Im Rahmen der Umsetzung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ wurden einige neue Regelungen zum Schutz von Insekten und Fledermäusen erlassen. Dazu gehört unter anderem das Verbot, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zwischen 23.00 Uhr und der Morgendämmerung zu beleuchten (Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz). Es gilt für alle öffentlichen Gebäude wie Schlösser, Rathäuser, Kirchen, Ämter, touristische Anlagen usw. Ausgenommen davon ist lediglich eine aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderliche oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschriebene Beleuchtung solcher Fassaden. Die Möglichkeit, in Einzelfällen weitere Ausnahmen zuzulassen, sieht das Gesetz nicht vor.

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Diese Verordnung verbietet den Betrieb lauter Geräte und Maschinen zwischen 20.00 und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags. Sie ist jedoch nicht in jedem Fall anzuwenden sondern nur dann, wenn die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Es werden Geräte oder Maschinen eingesetzt, die im Anhang zur 32. BImSchV aufgeführt sind (dies können zum Beispiel Hubarbeitsbühnen mit Verbrennungsmotor, Kompressoren, Kraftstromerzeuger, Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor oder Mobilkräne sein) **und**
- die Dreharbeiten finden in empfindlichen Gebieten statt (reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten) **und**
- die Geräte oder Maschinen werden im Freien betrieben .

Das Referat für Klima- und Umweltschutz kann im Einzelfall Ausnahmen von den zeitlichen Beschränkungen der 32. BImSchV zulassen, wenn es wichtige technische Gründe für den Betrieb der Geräte und Maschinen außerhalb der zulässigen Zeiten gibt oder wenn öffentliches Interesse daran besteht.

Wird eine Ausnahmegenehmigung benötigt, ist spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Dreharbeiten ein **schriftlicher** Antrag beim Referat für Klima- und Umweltschutz zu stellen.

Kontakt: Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Bayerstr. 28 a, 80335 München
Tel.: (089) 233 - 9 63 00
Fax: (089) 233 - 4 77 59
E-Mail: immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de

Fragen zum Feiertagsgesetz richten Sie bitte an das Kreisverwaltungsreferat.

Kontakt: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
80466 München
Call-Center Telefon: (089) 233 – 9 60 30
E-Mail: gewerbemeldung.kvr@muenchen.de

Bei Fragen zu Dreharbeiten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Grünanlagen oder Plätzen wenden Sie sich bitte an das Servicebüro Film.

Kontakt: Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
Servicebüro Film, Veranstaltungen
Telefon: (089) 233 – 3 97 77
Fax: (089) 233 – 3 98 89
E-Mail: filmservice.mor@muenchen.de

Umfassende Informationen zum Thema Dreharbeiten in der Landeshauptstadt München hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft in seinem „Leitfaden für die Filmwirtschaft bei der Einholung von Drehgenehmigungen“ zusammengestellt.